

704219



Amtsgericht

Verkündet am:

Geschäfts-Nr.:
461 C 2119 / 10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

- der Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen: 00883-09

gegen

- die Beklagte -

- Prozessbevollmächtigte:

Gerichtsfach Nr.:
Geschäftszeichen: 00079 / 10 T

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Hannover - Abt. 461 -
durch den Richter am Amtsgericht
im schriftlichen Verfahren

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 545,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 40%, die Beklagte zu 60% zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Anspruch.

Am 02.07.2009 ereignete sich in der Ortschaft ein Verkehrsunfall. Der PKW des alleinigen Unfallverursachers, mit dem amtlichen Kennzeichen ist bei der Beklagten haftpflichtversichert. Der PKW Opel Astra des Unfallgegners erlitt bei dem Unfall einen nicht unerheblichen Schaden (Bl.2 d.A.). Die hundertprozentige Haftung der Beklagten ist unstrittig. Die Parteien streiten noch über die Höhe der Mietwagenkosten.

Am Unfalltag mietete bei der Klägerin bis zum 16.07.2009 um 18h einen Mietwagen. Am Unfalltag unterschrieb Herr eine Abtretung und Zahlungsanweisung, mit der er der Klägerin seinen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin erfüllungshalber abtreten wollte (Bl.10 d.A.). Am 20.07.2009 sandte die Klägerin eine Rechnung an die Beklagte über Mietwagenkosten iHv € 1.738,40 für 14 Tage (Bl.11 d.A.). Diese Summe setzt sich zusammen aus 1.078,00 Mietwagenkosten, zuzüglich € 29,00 pro

Tag für eine Vollkaskoversicherung, Kosten für einen zusätzlichen Fahrer iHv €12,90 pro Tag und der Kosten für die Zustellung und Abholung außerhalb eines Radius von 6 km. Die Beklagte zahlte am 03.09.2009 € 595,00 an die Klägerin und begründete dies in einem Schreiben vom 01.09.2009 (Bl.12 d.A.).

Die Klägerin ist der Ansicht einen Anspruch auf Ersatz der restlichen Mietwagenkosten zu haben. Der Geschädigte behauptet, sein eigenes Fahrzeug habe sich seit dem Abend des 02.07.2009 in der Werkstatt befunden. Es sei nicht mehr fahrbereit gewesen. Eine Fahrbereitschaft hätte auch nicht schnell wieder hergestellt werden können (Bl.112 d.A.). Der Geschädigte behauptet, er habe am Tag nach dem Unfall um 7h morgens mit einem Auto zur Arbeit fahren müssen. Ein Mietwagen sei daher unverzüglich nötig gewesen, da die Werkstatt ihm kein Fahrzeug habe zur Verfügung stellen können. Für die weiteren behaupteten Bemühungen einen Mietwagen zu erlangen wird auf den Akteninhalt (Bl.115 d.A.) verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 897,04 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die von ihr gezahlten Mietwagenkosten seien entsprechend den auf dem allgemeinen Markt zugänglichen Preisen berechnet worden (Bl.12 d.A.).

Die Beklagte behauptet, die Reparatur für den Wagen des [redacted] habe lediglich 5-6 Arbeitstage in Anspruch nehmen müssen (Bl.27 d.A.). Für eine vorübergehende Herstellung der Fahrtüchtigkeit hätten nur Glühbirnen ausgetauscht werden müssen. Die Beklagte behauptet, das Fahrzeug sei erst am 6.07.2009 in die Werkstatt gebracht worden. Sie ist der Ansicht, damit sei [redacted] seiner Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen. Sie ist der Ansicht, der Anspruch

der Klägerin sei daher um 5 Tage reduziert (Bl.30 d.A.). Die Beklagte behauptet, aus dem Mietvertrag ergebe sich keine Nutzung durch einen Zusatzfahrer (Bl. 30 d.A.). Sie behauptet, eine Abholung und Zustellung sei nicht nötig gewesen. Sie behauptet, der Preis für die Vollkaskoversicherung sei zu hoch berechnet worden. Sie ist der Ansicht, hätte die Kosten vorfinanzieren müssen, und sich nach einem günstigeren Angebot erkundigen müssen (Bl.33 d.A.).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin kann aus abgetretenem Recht des Geschädigten weitere Mietwagenkosten in Höhe von 545 € beanspruchen.

1.

Sie hat Ansprüche des Geschädigten aus §§ 7, 17 StVO, § 823 BGB, § 3 PflVG durch Abtretung gem. § 398 BGB erworben. Eine solche Abtretung war zulässig, da hier bei unstreitiger Haftungsfrage der Unfallgeschädigte seine Schadensersatzansprüche zur Geltendmachung an den Vermieter beschränkt auf die Mietwagenkosten abgetreten hat.

2.

Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass die Beklagte für alle Schäden einstehen muss, die der Geschädigte durch den streitgegenständlichen Unfall am 02.07.2009 erlitten hat. Es kam durch den Unfall zu einem Entzug des eigenen Fahrzeugs, der Geschädigte hatte jedoch Nutzungswille und auch die Nutzungsmöglichkeit eines Fahrzeugs. Der Kläger kann daher von der Beklagten nach § 249 II 1 BGB die Kosten für die Miete eines Ersatzwagens verlangen (BGH NJW 2005, 51).

Nach Überzeugung des Gerichts war der Geschädigte für insgesamt 14 Tage auf einen Mietwagen angewiesen, und kann daher für diesen Zeitraum Mietwagenkosten ersetzt verlangen. konnte seit 03.7.2009 bis 17.7.2009 nicht über sein Fahrzeug verfügen. Es befand sich zwar erst seit 08.07.2009 in der Werkstatt, aber schon seit dem Abend des 2.7.2009 beim Autohaus , u.a. zur Erstellung eines Gutachtens über den Zustand des Fahrzeugs (Bl. 65 d.A.). Diese Verzögerung hat der Kläger nicht zu vertreten.

Erstattungsfähig ist nach der Rechtsprechung des BGH nach § 249 BGB grundsätzlich nur der Normaltarif (BGH NJW 2005, 51; BGH NJW 2006, 2621). Von diesem Grundsatz ist hier eine Ausnahme zu machen. Die Anmietung erfolgte sofort und von der Werkstatt aus. Es war bereits nach 18 Uhr. Der Geschädigte musste am nächsten Tag um 7 Uhr bei der Arbeit sein. In der Werkstatt standen ihm nur eingeschränkte Mittel zur Recherche bezüglich günstigerer Angebote zur Verfügung. Auch lag der Preis nicht unverhältnismäßig über dem Normaltarif. In der konkreten Situation war auch ein Anliefern und Abholen des Fahrzeugs verhältnismäßig.

Die Kosten für die Vollkaskoversicherung von 29€ pro Tag sind nicht erstattungsfähig, da der Kläger nicht dargelegt hat, dass er während der Anmietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war (BGH NJW 2006, 360).

Auch die Kosten für den Zusatzfahrer sind nicht erstattungsfähig. Die Klägerin hat nicht bewiesen, dass tatsächlich ein Zusatzfahrer Vertragsgegenstand war. Im Gegenteil steht in der Zahlungsanweisung ausdrücklich nur ein Fahrer (Bl. 10 d.A.).

Der Kläger hatte ursprünglich einen Anspruch auf 1140,00 € für Mietkosten und die Anlieferung sowie die Abholung. Die Beklagte hat schon einen Betrag von 595,00 € reguliert. Der Kläger hat noch einen Anspruch auf Zahlung von 545,00 €.

3.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 ZPO. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 92 und 713 ZPO.

Richter am Amtsgericht